

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1965

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7842	30. 11. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	349
7842	30. 11. 1965	Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	349
	26. 11. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	350
	30. 11. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 30. Januar 1900 — A 2 246 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven, Hangelar nach der Bonner Tonwaren-Fabrik mit Abzweigungen nach dem Finkenbergr und dem Gutshof Großenbusch vom 30. November 1965	350

7842 Dritte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch Vom 30. November 1965

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Februar 1965 (GV. NW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 1 Nr. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 2. Bei verkaufsfertiger Abfüllung ist von allen in § 9 Abs. 1 genannten Erzeugnissen, mit Ausnahme von Schlagsahne, im Hauptbetrieb vor oder bei der Ausgabe monatlich je eine verkaufsfertige Packung zu entnehmen, bei mehreren Verpackungsarten je eine jeder Verpackungsart.
3. In Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 werden die Worte „einmal im Monat“ durch die Worte „jeden zweiten Monat“ ersetzt.
4. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 3. Bei Schlagsahne ist im Hauptbetrieb vor oder bei der Ausgabe monatlich eine Probe zu entnehmen, und zwar monatlich wechselnd eine Probe von nicht verkaufsfertig abgefüllter und eine Probe von verkaufsfertig abgefüllter Schlagsahne.
5. Der bisherige Artikel 1 Nr. 3 wird Artikel 1 Nr. 4.
6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Artikel 6

Für die Prüfung des Absetzens, der Festigkeit und der Volumenzunahme der Schlagsahne gelten folgende Wertmale:

1. Absetzen:
(bei 18° C im temperaturkonstanten Raum an Sahnewürfeln von 6 cm Kantenlänge):

nach 1 Stunde	höchstens 1 ml	
nach 2 Stunden	höchstens 2 ml	= 3 Wertmale
nach 1 Stunde	höchstens 2 ml	
nach 2 Stunden	höchstens 4 ml	= 2 Wertmale
nach 1 Stunde	höchstens 3 ml	
nach 2 Stunden	höchstens 6 ml	= 1 Wertmal
nach 1 Stunde	mehr als 3 ml	
nach 2 Stunden	mehr als 6 ml	= 0 Wertmale.

2. Festigkeit:

(bei 100 g Zusatzgewicht 3 cm tiefes Eintauchen des Stempels)	
in über 6 Sekunden	= 3 Wertmale
in über 4 Sekunden	= 2 Wertmale
in über 2 Sekunden	= 1 Wertmal
unter 2 Sekunden	= 0 Wertmale.

3. Volumenzunahme:

80 % und mehr	= 1 Wertmal
unter 80 %	= 0 Wertmale.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1965 S. 349.

7842

Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 30. November 1965

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, je Kilogramm der ihnen in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1966 von Milcherzeugern angelieferten Milch eine Umlage in Höhe von 0,38 Deutsche Pfennige zu entrichten.

(2) Schuldner der Umlage sind die Inhaber der Molkereien. Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Anlieferung durch die Milcherzeuger.

§ 2

(1) Die Molkereien werden vierteljährlich auf Grund der von ihnen abgegebenen statistischen Meldungen durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen zur Zahlung der Umlage veranlagt.

(2) Werden die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig gemacht, so kann auf Grund einer Schätzung veranlagt werden.

§ 3

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, bis spätestens zum 15. eines jeden Monats eine Vorauszahlung in Höhe des Umlageanteils zu leisten, der auf den Vormonat entfällt.

(2) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen kann Umlageschuldner auch zu Vorauszahlungen veranlassen.

§ 4

Die auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden Beträge sind auf das Treuhandkonto „Milchumlage“ der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen zu entrichten.

§ 5

(1) Umlagen können gestundet werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.

(2) Gestundete Umlagen sind mit dem von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen. Nicht gestundete Umlagen sind vom Tage der Fälligkeit an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Umlagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 16. Dezember 1960 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 413) außer Kraft. Diese Verordnung ist jedoch noch anzuwenden, soweit es sich um die Erhebung der Umlage für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 handelt.

Düsseldorf, den 30. November 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1965 S. 349.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Elektrizitätswerks Wesertal GmbH in Hameln für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung vom Umspannwerk Schötmar zum Umspannwerk Hovedissen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 20. September 1965, S. 425;
2. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Ferngasanschlusleitung von Isselburg nach Anholt
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 2. Oktober 1965, S. 419, und
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. September 1965, S. 365;
3. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen zur Erweiterung des Kraftwerkes in Weisweiler
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 8. November 1965, S. 221.

Düsseldorf, den 26. November 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Oeckinghaus

— GV. NW. 1965 S. 350.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 30. Januar 1900 — A 2 246 — und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Beuel über Pützchen, Bechlinghoven, Hangelar nach der Bonner Tonwaren-Fabrik mit Abzweigungen nach dem Finkenbergring und dem Gutshof Großenbusch vom 30. November 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/M., Moselstraße 2, mit Wirkung vom 1. Dezember 1965 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 4,75 bei Hangelar bis Großenbusch.

Das Eisenbahnunternehmensrecht wird für den vorgenannten Streckenabschnitt für erloschen erklärt. Insofern treten die in der Urkunde vom 30. Januar 1900 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1965 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.